

Bundessozialgericht
Az.: 12/11 RA 20/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat
nach Lage der Akten am 30. Juni 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. Friederichs	und
Bundesrichter	B u r g e r ,	
Bundessozialrichter	M e y e r	und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pflaz vom 31. Juli 1969 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts Speyer vom 31. Mai 1968
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits
sind nicht zu erstatten.

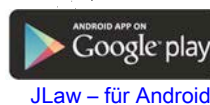
- 2 -

Zugestellt
am 23. Juli 1971

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin als geschiedene Frau des im Januar 1967 verstorbenen Versicherten eine Hinterbliebenenrente beanspruchen kann (§ 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-).

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wurde aus dessen Verschulden im Februar 1966 geschieden. Zuvor hatten die Klägerin und der Versicherte für den Fall der Scheidung einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, in dem sie unter Ziff. I gegenseitig auf Unterhalt für die Vergangenheit und Zukunft einschließlich des Notbedarfs verzichteten. Unter Ziff. III dieses Vergleichs heißt es: Die eheliche Wohnung soll der Klägerin verbleiben. Unter Ziff. VII ist folgende Abmachung getroffen worden: "Der Beklagte (Versicherter) erklärt sich bereit, die für die Wohnung anfallende Miete wie bisher von seinem Konto verrechnen zu lassen. Solange diese Verrechnung erfolgt, und die Klägerin deshalb von Mietzahlungen freigestellt ist, stellt sie ihrerseits den Beklagten von den Unterhaltsverpflichtungen den beiden Kindern gegenüber frei".

Zur Zeit der Scheidung verdiente die Klägerin monatlich 980,--DM netto, der Versicherte monatlich 630,--DM netto. Die Wohnung befand sich in einem Haus, das Eigentum einer Erbengemeinschaft war, der auch der Versicherte angehörte. Der Mietwert der Wohnung betrug nach den Feststellungen des Finanzamts monatlich 195,--DM. Die Klägerin war in dem knappen Jahr zwischen der Ehescheidung und dem Tod des Versicherten von Mietzahlungen freigestellt. Die beiden ehelichen Kinder waren im Zeitpunkt der Scheidung 11 und 13 Jahre alt.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil der Versicherte nicht zur Unterhaltsleistung an die Klägerin verpflichtet gewesen sei und ihr auch tatsächlich keinen Unterhalt gezahlt habe (Bescheid vom 7. September 1967). Das Sozialgericht (SG) wies die Klage durch Urteil vom 31. Mai 1968 ab. Dagegen entsprach das Landessozialgericht (LSG) dem Klagebegehren, weil der Versicherte im Zeitraum zwischen Scheidung und Tod tatsächlich Unterhalt an die Klägerin geleistet habe: Der Klägerin sei mit der Übernahme der Mietkosten durch den Versicherten aus dessen Vermögen ein Wert zugeflossen, der als echter Unterhalt anzusehen sei. Die Höhe dieser Mietkosten hätte die Unterhaltsansprüche der beiden Kinder gegenüber dem Versicherten bei weitem überstiegen. Bei einem Mietwert von 195,-- DM monatlich könne davon ausgegangen werden, daß mindestens ein Viertel der Klägerin zugute gekommen sei. Dieser Betrag habe die Lebensführung der Klägerin trotz ihres Einkommens merklich verbessert (Urteil vom 31. Juli 1969).

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine fehlerhafte Anwendung des § 42 AVG. Nach ihrer Ansicht ist davon auszugehen, daß der Versicherte weder aus dem Vergleich noch aus einem sonstigen Grund zur Unterhaltsleistung an die Klägerin verpflichtet gewesen sei. Er habe ihr auch tatsächlich keinen Unterhalt geleistet. Der gegenteiligen Ansicht des Berufungsgerichts stehe der zwischen der Klägerin und dem Versicherten geschlossene Vergleich entgegen. Aus dessen Wortlaut und Sinn sei eindeutig zu entnehmen, daß eine Unterhaltsleistung ausschließlich an die Kinder beabsichtigt gewesen sei, und zwar in voller Höhe des Mietwertes, unabhängig von der für den Versicherten jeweils bestehenden Unterhaltungspflicht gegenüber den Kindern. Für eine andere Auslegung sei deshalb kein Raum, weil der Vergleich, in dem unter Ziff. I auf Unterhalt gegenseitig verzichtet worden ist, sonst nicht verständlich erscheine.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ansonsten hätte Ziff. VII des Vergleichs entgegen Ziff. I dennoch die Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung durch den Versicherten bedeutet.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Speyer vom 31. Mai 1968 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, die sie sich zu eigen macht.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist begründet.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß nur die letzte Alternative des § 42 Satz 1 AVG als Grundlage für einen Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente in Betracht kommt, weil ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes weder nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) noch aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte.

Ein Unterhaltsanspruch nach dem EheG scheidet schon deshalb aus, weil die Klägerin und der Versicherte einen gerichtlichen Unterhaltsvergleich geschlossen haben, der aus Rechtsgründen den Rückgriff auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach dem EheG verbietet. Die gesetzliche Regelung des Unterhaltsrechts nach der Scheidung ist, wie aus dem in § 72 Satz 1 EheG aufgestellten Grundsatz der Vertragsfreiheit folgt, nachgiebiges Recht. Die Unterhaltsleistungen können vertraglich festgelegt werden;



- 5 -

- 5 -

das kann auch in einem Prozeßvergleich geschehen. Aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, daß der Versicherte an die Klägerin Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte, der nicht in seinem Umfang durch den Vergleich bestimmt gewesen wäre (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 25. November 1970 - 12 RJ 446/68 = SozR Nr. 56 zu § 1265 RVO).

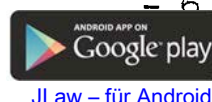
Der Versicherte hatte der Klägerin zur Zeit seines Todes auch nicht Unterhalt aus einem sonstigen Grund, der in dem Prozeßvergleich zu erblicken sein könnte, zu leisten. Nach diesem Vergleich haben indes die Parteien unter Ziff. I gegenseitig auf Unterhalt für Vergangenheit und Zukunft einschließlich des Notbedarfs verzichtet. Auch aus Ziff. VII des Vergleichs ist keine derartige Verpflichtung zur Unterhaltsleistung zu entnehmen. Aus dem Zusammenhang von Ziff. I und Ziff. VII ergibt sich vielmehr, daß lediglich eine Regelung über die Unterhaltsansprüche der beiden ehelichen Kinder getroffen werden sollte. Dies um so mehr, als die Klägerin nach ihren Angaben dem gegenseitigen Unterhaltsverzicht zu ihrer eigenen Sicherheit vor Ansprüchen des Versicherten zugestimmt hat. Auch aus der Sicht der Klägerin sollte mithin die vom Versicherten nach der Scheidung weiterhin übernommene Verrechnung der Mietzahlung nicht dem Unterhalt der Klägerin dienen.

Entgegen der Annahme des LSG hat der Versicherte zwischen der Scheidung und seinem Tod der Klägerin auch nicht tatsächlich Unterhalt geleistet. Zwar folgt aus dem Unterhaltsverzicht im Vergleich nicht notwendig, daß nicht dennoch mit der Miete tatsächlich Unterhalt erbracht worden ist. Ebenso wie die geschiedenen Eheleute eine von § 62 EheG (Unterhalt durch Zahlung einer Goldrente) abweichende Art der Unterhaltsgewährung vereinbaren können (Hoffmann/Stephan, Komm. zum EheG, 2. Aufl., § 62

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

RN 3), sind geldwerte Leistungen jeder Art auch in tatsächlicher Hinsicht als Unterhalt zu werten. Das LSG ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß der Klägerin durch ihre Befreiung von der Mietschuld vom Versicherten Unterhalt gewährt worden sein kann. Nach dem Inhalt des Vergleichs war indes die gesamte Leistung des Versicherten zum Unterhalt für die Kinder bestimmt. Obwohl die Mietzahlungen zunächst dem Vermögen der Klägerin zugeflossen sind, können sie im Rechtssinn nicht als tatsächliche Unterhaltsleistungen für sie gewertet werden.

Einmal spricht Ziff. VII des Vergleichs, der die Unterhaltsansprüche der Kinder betrifft, für die Annahme der Eheleute, daß die Höhe der Mietzahlungen der Höhe des Unterhaltsanspruchs der Kinder gegenüber dem Vater entspricht. Sie haben Unterhalt und Miete als gleichwertig angesehen. Falls jedoch die Höhe der Miete den Unterhaltsanspruch der Kinder überstieg - nur dann käme überhaupt eine tatsächliche Unterhaltsleistung an die Klägerin in Betracht -, handelte es sich um eine freiwillige Zuwendung des Versicherten an die Kinder. Dies hat das LSG nicht beachtet. Die Klägerin war nach dem Vergleich verpflichtet, die zunächst eintretende Mehrung ihres eigenen Vermögens durch Befreiung von der Mietschuld an die Kinder in voller Höhe weiterzugeben. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollte, hat dieses vertragswidrige Verhalten nicht zur Folge, daß der überschießende Betrag als eine Unterhaltsleistung an sie zu werten ist.

Wenn die vom Versicherten erbrachte Unterhaltsleistung an die Kinder seine Verpflichtung aus § 1606 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) überstiegen hätte, so wäre diese freiwillige Zuwendung der Klägerin auch nicht mittelbar - durch ihre eigene Befreiung von der Unter-

- 7 -



- 7 -

haltsverbindlichkeit gegenüber ihren Kindern - zugute gekommen. Zwar haften die Eltern ihren Kindern gegenüber gemäß § 1606 Abs. 3 BGB nur anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen auf Unterhalt (vgl. Staudinger, Komm. zum BGB, 10/11. Aufl., § 1606 RN 21 mit ausführlichen Nachweisen). Bei freiwilligen Zuwendungen kann sich daher die Bedürftigkeit der Kinder vermindern, so daß die primär Unterhaltsverpflichteten dadurch entlastet werden. Die Vermutung des § 685 Abs. 2 BGB gilt jedoch nicht gegenüber anderen Unterhaltsverpflichteten (Staudinger, Komm. zum BGB, 11. Aufl., § 685 RN 8, 15). Es gibt daher keine Vermutung, daß der Versicherte mittelbar zugunsten der Klägerin Unterhalt leisten wollte. Die Vermutung der Schenkung bei Leistungen von Unterhalt über die bestehende Unterhaltspflicht hinaus beschränkt sich auf das Verhältnis zwischen dem Versicherten und den Kindern. Im Falle der Scheidung und bei gegenseitigem Unterhaltsverzicht soll üblicherweise nicht der andere Elternteil entlastet werden, wenn ein Elternteil den Kindern zusätzlich etwas zukommen läßt. Daher darf der Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber der Klägerin nicht um den Betrag der freiwilligen Zuwendung gekürzt werden. Die Klägerin ist mithin auch dann nicht von dem Versicherten unterhalten worden, wenn seine Leistungen die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern überstiegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)